

# **GEMEINDE SIMMOZHEIM - Lkr. Calw**

## **Textteil und örtliche Bauvorschriften nach LBO**

zum Bebauungsplan

### **"Gewerbegebiet Mönchgraben – 1. Änderung"**

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zul. geändert durch Gesetz vom 02.01.2005 (GBl S. 895)

**Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.**

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO )

### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

#### 1.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (GE)

Die nach § 8 (3) Ziff. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahme (Vergnügungsstätten) ist gemäß § 1 (6) Ziff. 1 BauNVO im Gebiet nicht zulässig und ist insofern nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Die nach § 8 (3) Ziff. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und weitere Betriebsinhaber - sind nur in Verbindung mit dem gewerblichen Bauteil zugelassen. Je Baugrundstück ist maximal 1 Wohnung zulässig, soweit sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

### 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

#### 2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan (siehe Eintrag in den Nutzungsschablonen)

#### 2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 3, § 17 und § 19 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan (siehe Eintrag in den Nutzungsschablonen)

#### 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 Abs. 3, § 17 und § 20 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan (siehe Eintrag in den Nutzungsschablonen)

#### 2.4 Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 Abs. 2 Ziff. 4 und 18 BauNVO)

##### Gebäudehöhen:

Bezugsebene für die Gebäudehöhe ist die an die Mitte des Baugrundstücks angrenzende Straßenhöhe (NN) der Planstraße. Als maximale Gebäudehöhe gilt das Maß von der Oberkante des Gebäudesockels bis Oberkante Traufe bzw. Attika; sie darf max. 9,00 m betragen. Die Sockelhöhe wird definiert als Maß zwischen der Oberkante der in Grundstücksmitte angrenzenden Straßenhöhe (NN) der Planstraße und der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens; dieses darf maximal 0,50 m betragen.

### 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o = offene Bauweise gemäß § 22 Absatz 2.

### 4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB, §§ 14, 23 BauNVO)

a) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die im Lageplan zum Bebauungsplan dargestellten Baugrenzen in Verbindung mit der GRZ gem. § 23 (3) BauNVO festgelegt.

b) Nicht überdachte Lagerplätze sind nur bis maximal 25% der überbaubaren Fläche jedes einzelnen Baugrundstücks zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

c) Garagen und überdachte Stellplätze, Stellflächen für Wechselbrücken und Container sowie Gebäude als Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und sonstige Lagerplätze sind ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- d) In den Bereichen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze für Kfz zulässig. Jedoch sind nach je 5 Stellplätzen in Folge mindestens 3,00 m breite Pflanzinseln mit je einem Baum der in Pflanzenliste 1 beschriebenen Art in der Qualität StU 18-20, 3xv, m.B. auszuführen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

**5 Öffentliche Verkehrsflächen und Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10, 11 und 26 BauGB)**

- a) Die Einzeichnung einzelner Bestandteile der Verkehrsflächen und dazugehöriger Maße im zeichnerischen Teil ist nur generelle Richtlinie für die Ausführung. Von der im Lageplan zum Bebauungsplan dargestellten Auf- bzw. Unterteilung öffentlicher Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Maßen kann beim Straßenausbau abgewichen werden, wenn dies mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist.
- b) Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
- c) Die Masten der Straßenlampen und deren erforderliche Gründung sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
- d) Die entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendigen Böschungen und Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
- e) Ein- und Ausfahrten:  
Zum Anschluss der Baugrundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen sind je Grundstück maximale zwei Ein- und Ausfahrten von je maximal 8 m Breite zulässig.

**6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15, 20 und 25a BauGB)**

a) Pflanzgebotsflächen (pfg 1)

Zur inneren Durchgrünung wird entlang der äußeren Grundstücksgrenzen ein Pflanzgebot festgesetzt. Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan sind auf den gekennzeichneten Flächen Sträucher und/oder Heister einheimischer Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Mindestbreite der zu bepflanzenen Streifen beträgt 2,00 m.

Streifenförmige Gehölzpflanzungen sind aus Straucharten der Pflanzliste 3 mit mindestens 5 Sträuchern / 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Sonstige Flächen sind durch Ansaat oder alternativ durch Bodendecker zu begrünen. Zaunanlagen sind in die Pflanzung zu integrieren. Die Pflanzungen dürfen für Grundstückszufahrten mit einer maximalen Breite von 8 bzw. 10 m unterbrochen werden.

Es sind gebietsheimische, standortgerechte Arten der Pflanzenliste 3 zu verwenden.

b) Baumpflanzungen (pfg 2)

Je Baugrundstück ist zusätzlich zu Pkt. 4 d) ein Baum gemäß Pflanzenliste 2 in der Qualität StU 18-20, 3xv mB zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Standortvorschläge sind dem GOP zu entnehmen. Bei Baumpflanzungen im Randbereich zum angrenzenden Straßenraum ist das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen* der FLL zu berücksichtigen.

c) Dachbegrünung

Bei der äußeren Gestaltung von Gebäuden und Bauteilen sind Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 10° mit einer extensiven Dachbegrünung mit mindestens 12 cm Substratdicke auszustatten und mit Gräsern und Wildkräutern der Pflanzenliste 5 zu begrünen und zu erhalten. Dachflächen von Werkhallen sind nur soweit zu begrünen, wie es technisch möglich und aus gewerbespezifischen Gründen hygienisch vertretbar ist.

Ausnahmen von dieser Festsetzung sind für die Errichtung von Sonnenkollektoren oder fotovoltaische Anlagen zulässig.

**7 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 23 BauGB)**

Für Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung genehmigt, errichtet oder eingebaut werden, sind die Bestimmungen der 1.BImSchV in der dann gültigen Fassung zu beachten. Für bereits bestehende Anlagen sind die Übergangsregelungen der 1. BImSchV zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei Neubau und wesentlicher Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Mindestanforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise" zu erfüllen. Die Gebäudegrundrisse sind so zu gestalten, dass sich Fenster von Räumen mit empfindlicher Nutzung an der von der B 295 abgewandten Seite befinden. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmeinwirkungen an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

### 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

#### 1.1 Dachform

Für alle Gebäude sind mindestens 15° bis maximal 30° geneigte Sattel- oder Pultdächern oder Flachdächer mit Extensivbegrünung zugelassen.

#### 1.2 Dachdeckung und Fassadengestaltung

Es sind nur blendungsfreie Materialien oder Dachbegrünungen zulässig. Natürliche Materialien sind zu bevorzugen; Verkleidungen aus naturfarbenem Aluminium oder Zink sind nicht zulässig.

Für die Außenflächen der Gebäude dürfen nur abgetönte Farben oder Materialien (Hellbezugswerte 30 – 70) verwendet werden. Grelle, leuchtende Farben sowie glänzende und spiegelnde Oberflächenmaterialien sind nicht zugelassen. Fenster und Verglasungen werden von dieser Vorschrift nicht berührt. Ungegliederte, geschlossene Wandflächen und Baukörper von mehr als 20 m Länge sind bei Gebäuden, die nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung genehmigt werden, durch Architekturelemente oder Rankgerüste zu gliedern und mit Kletterpflanzen der Pflanzenliste 4 zu begrünen.

### 2 Grundstücksgestaltung (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

#### 2.1 Einfriedigungen

Es sind nur offene Einfriedungen bis maximal 2,00 m Höhe zulässig. Gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen höher als 1,00 m nur innerhalb, hinter oder in Verbindung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen zur Grünordnung oder sonstigen Pflanzungen zulässig.

#### 2.2 Nicht bebaute Teile

a) Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht durch zulässige Nutzungen in Anspruch genommen sind, dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu gestalten. Bepflanzungen sind unter Verwendung von heimischen Arten entsprechend den Pflanzlisten gemäß Anhang vorzunehmen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist im gesamten Bereich unzulässig.

b) Die Bodenversiegelung ist auf ein unabdingbares Maß zu beschränken. Oberflächenbefestigungen sollen dort, wo eine Gefahr des Eintritts von Schadstoffen abgestellter Materialien oder Fahrzeuge in den Untergrund nicht besteht, möglichst durchlässig ausgeführt werden.

c) Für das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen nach § 19g WHG und zur Fahrzeugreinigung vorgesehene Bereiche sind mit einem dichten Belag auszustatten und entsprechend den Anforderungen der Anlagenverordnung VAWS (VO zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) über die Ortskanalisation in die Kläranlage zu entwässern.

d) Bei Geländeänderungen ist die Höhenlage an die der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und an die der benachbarten Grundstücke anzugleichen. Das Gelände ist ggf. abzuböschern. Abgrabungen sollen 3,0 m und Aufschüttungen 1,5 m Höhe nicht überschreiten. Stützmauern sind zulässig.

#### 2.3 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen dürfen hinsichtlich ihrer Größe, Farbgebung, und Licht- und Leuchtkraft nicht negativ auf das Orts- und Landschaftsbild einwirken.

Werbeanlagen dürfen nicht blenden und nicht mit wechselndem, blinkendem sowie laufendem bzw. bewegtem Licht betrieben werden. Unzulässig sind Werbeanlagen auf Dächern, an Masten oder als selbständige bauliche Anlagen.

### **III. Nachrichtliche Übernahme anderer gesetzlicher Vorschriften (§ 9 Absatz 6 BauGB) und sonstige Hinweise**

#### **1 Empfehlungen zur Energiegewinnung**

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht und es sollte der Einbau von Solarkollektoren, photovoltaischen Anlagen und Wärmepumpen zur Brauchwassererwärmung und Energieerzeugung angestrebt werden, soweit der Bebauungsplan die erforderlichen Randbedingungen (z. B. Gebäudeausrichtung) schafft.

Zur Erzeugung von Wärmeenergie für zentrale Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen für Einzelöfen und Einzelwarmwasserbereiter sind neben Geothermie, Sonnenenergie und Strom insbesondere auch Erd- und Flüssiggas, Heizöl EL, Hackschnitzel und Energie aus Bioreaktoren als Energieträger im Rahmen der Festsetzungen zulässig.

Auf die "Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)" wird verwiesen.

#### **2 Zeitliche Baubeschränkungen**

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist zum Schutz möglicher Vorkommen gebüschbrütender Europäischer Vogelarten die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung auf den Zeitraum Oktober bis einschl. Februar eines jeden Jahres zu beschränken. Im Zuge von Baugenehmigung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern durch Einzelnachweis ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

#### **3 Bodenschutz**

- a) Auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere auf §§ 4 und 7, und der Bodenschutzverordnung, insbesondere § 12, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.
- b) Bei Erdauffüllungen von mehr als 20 cm Schütthöhe ist vorher der humose Oberboden ("Mutterboden") abzuschleppen und nach erfolgter Auffüllung wieder aufzutragen. Allgemein ist die DIN 19731 zu befolgen.
- c) Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.
- d) Zu Beginn der Bauarbeiten ist der humose Oberboden abzuschleppen und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Oberboden nach erfolgter Untergrundlockerung in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen. Vorgehen nach DIN 19731.
- e) Bei Neubauvorhaben ist der Baubetrieb so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- f) Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- g) Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

#### **4 Grundwasserschutz**

- a) Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone - Zone III - des durch RechtsVO festgesetzten WSG Allmende/In der Höll. Erdwärmesonden sind daher nicht zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen können Erdwärmekollektoren zugelassen werden. Auf den Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmekollektoren des Umweltministeriums (1. Auflage 2008) wird verwiesen. Das Vorhaben ist ggf. rechtzeitig beim Landratsamt Calw - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz anzuzeigen, da unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird. Mit dem Bau darf nicht vor Prüfung der Zulässigkeit der Erdwärmekollektoren durch das Landratsamt Calw - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz begonnen werden.
- b) Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gemäß § 37 (4) Wassergesetz für Baden-Württemberg zu verfahren.
- c) Für eine evtl. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drainagen dürfen nicht an das Entwässerungsnetz angeschlossen werden.

#### **5 Denkmalschutz**

Bei Bodenfunden haben die am Bau beteiligten Firmen gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht. Die Funde sind den Denkmalschutzbehörden bekanntzugeben.

#### **6 Außenbeleuchtung**

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung soll energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich installiert werden. Die Leuchten sollten staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

An öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Möglichkeit Natriumdampf-Hochdrucklampen zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Wegen und Hofflächen im Bereich der Baugrundstücke, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sind im privaten Bereich (Außenbeleuchtung an Gebäuden, Gebäudezugängen) Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen zu empfehlen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist.

#### IV. Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss** ..... 15.02.2007  
Öffentliche Bekanntmachung .....

**Abstimmung mit Fachbehörden  
und TöB nach § 4 (1) BauGB** .....

**Information der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB**  
**Öffentliche Bekanntmachung** .....

**Beteiligung der Fachbehörden  
und TöB nach § 4 (2) BauGB** ..... 19.05. - 30.06.2009

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**  
Auslegungsbeschluss ..... 07.05.2009  
Öffentliche Bekanntmachung ..... 15.05.2009  
Auslegung ..... 25.05. - 25.06.2009

**Satzungsbeschluss** ..... 23.07.2009  
(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

**Ortsübliche Bekanntmachung** ..... 31.07.2009

**Inkrafttreten** ..... 31.07.2009  
(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Aufgestellt:

Simmozheim, 23.07.2009



Der Bürgermeister

H. Mayer

## V. Anhang - Pflanzenlisten

Zur Grundstücksgestaltung sind vorrangig, für das Pflanzgebot 1 ausschließlich, gebietsheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Diese sind in den Listen kursiv hervorgehoben.

### Pflanzenliste 1: Klein-/mittelkronige straßenbegleitende Laubbäume

<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Spitzahorn
<i>Aesculus x carnea</i> 'Briotii'	Scharlach-Roßkastanie
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

### Pflanzenliste 2: Bäume für Baugrundstücke

#### kleinkronig

<i>Crataegus</i> 'Carrierei'	Apfeldorn
<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul's Scarlet'	Rotdorn
<i>Malus</i> in Sorten	Zierapfel
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Vogelkirsche
<i>Prunus</i> in Sorten	Zierkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

#### mittelkronig

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

### Pflanzenliste 3: Großsträucher und Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Felsenbirne
<i>Berberis spec.</i>	Berberitze, Sauerdorn
<i>Buddleia davidii</i>	Schmetterlingsflieder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss

### **Pflanzenliste 3: Großsträucher und Sträucher**

<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Weißdorn</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	<i>Pfaffenhütchen</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	<i>Liguster</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Heckenkirsche</i>
<i>Philadelphus spec.</i>	<i>Gartenjasmin (in Sorten)</i>
<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>
<i>Rosa multiflora</i>	<i>Vielblütige Rose</i>
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	<i>Bibernellrose</i>
<i>Rosa rubiginosa</i>	<i>Weinrose</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Sambucus racemosa</i>	<i>Roter Holunder</i>
<i>Spirea arguta</i> ; <i>Spirea x cienerea</i> ,	<i>Spierstrauch</i>
<i>Spirea x vanhouttei</i>	
<i>Syringa vulgaris</i>	<i>Flieder</i>
<i>Viburnum lantana</i>	<i>Wolliger Schneeball</i>
<i>Viburnum opulus</i>	<i>Gemeiner Schneeball</i>

### **Pflanzenliste 4: Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung**

<i>Aristolochia durior</i>	<i>Pfeifenwinde</i>
<i>Clematis spec.</i>	<i>Waldrebe (in Sorten)</i>
<i>Clematis vitalba</i>	<i>Gemeine Waldrebe</i>
<i>Hedera helix</i>	<i>Efeu</i>
<i>Hydrangea petiolaris</i>	<i>Kletter-Hortensie</i>
<i>Lonicera caprifolium</i>	<i>Jelängerjelleber</i>
<i>Lonicera henryi</i>	<i>Immergrünes Geißblatt</i>
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	<i>Wilder Wein</i>
<i>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</i>	
<i>Polygonum aubertii</i>	<i>Schling-Knöterich</i>
<i>Wisteria sinensis</i>	<i>Blauregen</i>

### **Pflanzenliste 5: Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung**

<i>Achillea millefolium</i>	<i>Schafgarbe</i>
<i>Acinos arvense</i>	<i>Gemeiner Steinquendel</i>
<i>Allium schoenoprasum</i>	<i>Schnittlauch</i>
<i>Alyssum alyssoides</i>	<i>Kelch-Steinkraut</i>
<i>Anthemis tinctoria</i>	<i>Färber-Kamille</i>
<i>Anthyllis vulneraria</i>	<i>Wundklee</i>
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	<i>Quendelblättriges Sandkraut</i>
<i>Bromus tectorum</i>	<i>Dachtrespe</i>
<i>Calamintha acinos</i>	<i>Steinquendel</i>
<i>Campanula rapunculus</i>	<i>Rapunzel-Glockenblume</i>

**Pflanzenliste 5: Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung**

<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Erophila verna</i>	Frühlings-Hungerblümchen
<i>Festuca glauca</i>	Blauschwengel
<i>Festuca ovina spec.</i>	Schafschwengel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hippocrepis comosa</i>	Hufeisenklee
<i>Inula salicina</i>	Weidenalant
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesenknautie
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauher Löwenzahn
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margarite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Papaver argemon</i>	Sandmohn
<i>Picris hieracoides</i>	Gemeines Bitterkraut
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Poa compressa</i>	Flaches Rispengras
<i>Poa prat. ssp. angustifolia</i>	Wiesenrispengras
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salber
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum reflexum</i>	Felsenfetthenne
<i>Sedum telephium</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Stachys recta</i>	Aufrechter Ziest
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edelgamander
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen